

Information über die Zuteilung von Oldtimerkennzeichen

(20. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften)

1) Voraussetzungen für die Zuteilung eines Oldtimerkennzeichens:

In einem Gutachten (Anlage 1 und 2) prüft der TÜV das Fahrzeug hinsichtlich seines Alters (mindestens 30 Jahre ab Erstzulassungsdatum) und seines Erhaltungszustandes. Dieses Gutachten stellt fest, ob ein Oldtimerkennzeichen zugeteilt werden kann.

2) Änderung der Fahrzeugpapiere:

In Ziffer 1 oder Ziffer 33 des Fahrzeugbriefes wird dann je nach Fahrzeugart die Schlüsselnummer "98" mit dem Klartext "Oldtimer" eingetragen. Ein neuer Fahrzeugschein wird erstellt.

3) Hauptuntersuchungsfristen:

Bei den erstellten "Oldtimer-Gutachten" gibt die Prüforganisation an, ob die Abnahme zusätzlich im Umfang einer Hauptuntersuchung durchgeführt wurde.. Demnach betragen die Fristen je nach Fahrzeugart 1 oder 2 Jahre ab Untersuchungstag.

4) Kennzeichen:

Als Kennzeichen (Anlage 3) werden Eurokennzeichen verwendet; nach der Erkennungsnummer wird ein "H" (Historisches Fahrzeug) gesetzt. Mehr als 8 Stellen (einschließlich "CHA" und Zwischenbuchstaben) dürfen jedoch nicht entstehen. Ansonsten müsste auf eine kürzere Ziffern-Buchstaben-Kombination zurück gegriffen werden.

5) Gebühren (bei der Zulassungsstelle):

Die Zuteilung eines Oldtimerkennzeichens ist gebührenpflichtig. Die Grundgebühr beträgt 27,60 €. Eine Wunschnummer wird mit 10,20 € zusätzlich berechnet.

6) Gebühren allgemein:

Der Steuerbetrag beträgt für PKW jährlich 191,00 € und für Kräder jährlich 46,00 €.

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihre Zulassungsstelle gerne zur Verfügung!